



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT,
ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

ZUKUNFTSINITIATIVE
HANDWERK
2025 

Stand 01/2020

Merkblatt zum Förderprogramm „Veranstaltungen Handwerk 2025“

Förderung von Informations-, Schulungs- und Fachveranstaltungen zu Zukunftsthemen des Handwerks

Eine Maßnahme zur Sensibilisierung und zum Wissenstransfer wesentlicher Zukunftsthemen in kleine und mittlere Handwerksbetriebe in Baden-Württemberg im Rahmen des Projekts "Zukunftsinitiative Handwerk 2025" ist die Förderung der Durchführung von Informationsveranstaltungen und attraktiven Veranstaltungsformaten.

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

Mit der Förderung von Informationsveranstaltungen und attraktiven Veranstaltungsformaten bei Handwerkskammern, Landesinnungs- und Fachverbänden des Handwerks sowie Kreishandwerkerschaften sollen kleine und mittlere Handwerksbetriebe in Baden-Württemberg für wesentliche Zukunftsthemen wie Personalentwicklung, Wissensmanagement, Nachfolge und Nachwuchsgewinnung, strategische Betriebsführung, Digitalisierung, Innovation und Kooperation sensibilisiert und aufgeschlossen werden.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der §§ 17 und 18 des Gesetzes zur Mittelförderung (MFG) vom 19.12.2000 sowie als Modellvorhaben im Rahmen der Umsetzungsmaßnahmen des Projekts „Zukunftsinitiative Handwerk 2025“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau.

Die Zuwendung wird gewährt nach Maßgabe des § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO); insbesondere gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung auf die kein Rechtsanspruch besteht und die insbesondere nur im Rahmen von verfügbaren Haushaltsmitteln gewährt werden kann.

2. Zuwendungszweck

Gefördert wird die Durchführung von Informations-, Schulungs- und Fachveranstaltungen sowie insbesondere Veranstaltungsreihen, wie Tagungen, Foren, Seminare, Aktionstage, Workshops, Unternehmerabende und vergleichbare Veranstaltungen in den folgenden Themenbereichen:

- **Digitalisierung:** Digitale Transformation von Betriebsprozessen und Geschäftsmodellen, Anwendung neuer digitaler Technologien, Plattformökonomie, Künstliche Intelligenz, Unterstützungsmöglichkeiten
- **Innovation:** Entwicklung neuer Produkte, Dienstleistungen und Verfahren, Informationsvermittlung zu neuen technologischen Entwicklungen, Stärkung der Innovationsfähigkeit
- **Kooperation:** Notwendigkeit, Anbahnung und Management von Kooperationen und Netzwerken, Entwicklung kooperativer Geschäftsmodelle, Stärkung der Kooperationsfähigkeit
- **Personal:** Fachkräftegewinnung und -sicherung, Personalentwicklung, Personalführung, Nachfolgeplanung, Beteiligung am Betriebserfolg, Wissensmanagement und Arbeitgeberattraktivität
- **Strategie:** Strategische Betriebsführung und Neuausrichtung, systematische Strategieentwicklung.

Die Einzelveranstaltungen müssen thematisch in sich abgeschlossen und zeitlich abgegrenzt sein. Die Planung von Veranstaltungsreihen zu den genannten Themen wird empfohlen.

3. Zuwendungsempfänger und Zielgruppe

Antragsberechtigt sind die Handwerkskammern, die Landesinnungs- und Fachverbände des Handwerks sowie die Kreishandwerkerschaften in Baden-Württemberg.

Zielgruppe der Informationsveranstaltungen sind Inhaberinnen und Inhaber, Führungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kleiner und mittlerer Handwerksbetriebe aus Baden-Württemberg.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss wird als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von maximal 50 % der zuschussfähigen Ausgaben gewährt.

Dabei werden als max. Honorarsätze für Keynote-Speaker 2.000 €, für sonstige Referenten/ Fachexperten max. 500 € und für externe Moderatoren max. 1.000 € jeweils zzgl. MwSt. (falls beim Antragsteller keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht) als zuschussfähig anerkannt.

Der Zuschuss für eine Einzelmaßnahme beträgt:

- höchstens 3.000 Euro zzgl. MwSt. für eine Kurzveranstaltung sowie Unternehmerabende bis zu 4 Stunden,
- höchstens 5.000 Euro zzgl. MwSt. für eine eintägige Veranstaltung von mehr als 4 Stunden.

Einzelveranstaltungen mit einem rechnerischen Gesamtzuschuss von weniger als 1.000 € werden nicht bezuschusst. Veranstaltungsreihen, die diesen Betrag überschreiten sind förderfähig.

Förderfähige Ausgaben:

- Honorare für externe Referenten/ Keynote-Speaker/ Fachexperten (Fahrt- und Übernachtungsausgaben sind mit dem Honorar abgedeckt)
- Honorare für externe Moderatoren (Fahrt- und Übernachtungsausgaben sind mit dem Honorar abgedeckt)
- Erfolgt die Moderation intern, d.h. durch Personal der Handwerkskammern und Fachverbände oder durch Personal anderer baden-württembergischer Handwerksorganisationen, ist nur ein Ersatz der Reisekosten gemäß Landesreisekostengesetz (LRKG) möglich, das Gleiche gilt beim Einsatz interner Referenten.
- Mietausgaben für externe Veranstaltungsräume inkl. Veranstaltungsbetreuung wie bspw. Garderobenservice, Sicherheitsdienst, Haustechniker.
- Mietausgaben bzw. Leihgebühren für Veranstaltungstechnik und Workshop-Materialien (z.B. Moderations-Koffer, Pinwände, Flipcharts).
- Mietausgaben bzw. Leihgebühren für Demonstrations- und Anschauungsmaterialien (z.B. Digitaldrucker, VR-Brillen etc.).
- Ausgaben für die Gestaltung und Druck von Einladungen, Programmen und Plakaten durch externe Dritte.
- Ausgaben für Veranstaltungsunterlagen und die Dokumentation der Veranstaltung durch externe Dritte.

Alle weiteren Ausgaben bzw. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung sind nicht förderfähig.

Alle Ausgaben sind durch Rechnungen Dritter zu belegen.

Die Vorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge sind zu beachten.

Die Mehrwertsteuer wird bei vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellern nicht bezuschusst. Im Antrag ist ein Hinweis zur Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellers anzugeben.

Bewirtung ist nicht Gegenstand der Förderung. Zulässig ist, die während einer Veranstaltung entstehenden Bewirtungsausgaben von den Teilnehmenden zu erheben, beispielsweise in Form eines pauschal umgelegten Teilnahmebeitrags für Bewirtung. Die Teilnehmenden müssen in geeigneter Form darauf hingewiesen werden, dass sich der Teilnahmebeitrag ausschließlich auf die Bewirtungskosten bezieht.

Sonstige Teilnahmegebühren oder Kostenbeiträge der Teilnehmenden dürfen nicht erhoben werden.

Sponsoring für die Veranstaltung ist nur für Aufwendungen zulässig, die nicht zur Förderung beantragt werden.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Mehrfachförderung

Eine Förderung der bezuschussten Aufwendungen durch weitere Zuwendungen der öffentlichen Hand ist ausgeschlossen (Verbot der Doppelförderung).

Publizitätspflichten

Bei der Durchführung des Vorhabens, der Öffentlichkeitsarbeit und auf allen Veröffentlichungen zum Vorhaben ist darauf hinzuweisen, dass das Projekt durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg im Rahmen der „Zukunftsinitiative Handwerk 2025“ finanziell gefördert wird.

Darüber hinaus sind die Corporate Design Elemente zur „Zukunftsinitiative Handwerk 2025“ (insb. Logos) unter Beachtung des CD-Manuals zu verwenden (<https://www.handwerk-bw.de/tagseiten/handwerk-2025/kommunikation-handwerk-2025/>).

Dokumentationspflichten

Die Anzahl der Teilnehmenden sowie die Bewertung der Veranstaltung und die Teilnehmerzufriedenheit sind in geeigneter Weise zu erheben und spätestens im Verwendungsnachweis zu dokumentieren.

6. Antragsstellung, Nachweis- und Auszahlungsverfahren

Die Anträge sind schriftlich beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, Referat 41: Mittelstand und Handwerk, Schlossplatz 4 (Neues Schloss), 70173 Stuttgart zu stellen.

Das Wirtschaftsministerium entscheidet über die Bewilligung des Zuschusses. Die Bearbeitung der Zuschussanträge erfolgt in der Reihenfolge der vollständigen Antragseingänge beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg.

Der Antrag hat neben dem Kosten- und Finanzierungsplan u.a. Angaben zum Veranstaltungskonzept und den Themen, Termine, Ort, zeitlicher Umfang/ Dauer, Zielgruppe und geplante Teilnehmerzahl zu enthalten.

Im Antrag ist zu bestätigen, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde (keine Lieferungs- und Leistungsverträge) sowie das Vorliegen einer Vorsteuerabzugsberechtigung. Lieferungs- und Leistungsverträge im Zusammenhang mit der Maßnahme dürfen erst nach der Bewilligung erfolgen. Die Einholung von Angeboten ist jedoch bereits vor Antragstellung möglich.

Anträge auf Förderung sind so früh als möglich im Vorfeld der Veranstaltung zu stellen, mindestens jedoch mit einer Frist von 6 Wochen vor dem Veranstaltungsdatum. Vollständige Anträge die diese Frist nicht einhalten, können nicht bezuschusst werden.

Sind innerhalb eines Jahres mehrere Veranstaltungen geplant, sollen diese möglichst in einem Antrag zusammengefasst werden.

Mittel-Abrufe/ Auszahlungen können nach Ende einer durchgeführten Veranstaltung für getätigte Ausgaben unter Vorlage der entsprechenden Rechnungskopien und Kontoauszüge erfolgen.

Spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist ein vollständiger Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Festsetzung der endgültigen Zuschusshöhe sowie die Auszahlung erfolgen nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

Vordrucke für die Antragstellung und Verwendungsnachweise werden im Internet unter www.wm.baden-wuerttemberg.de zur Verfügung gestellt.

7. Laufzeit des Programms

Das Förderprogramm „Veranstaltungen Handwerk 2025“ ist als Modellprojekt bis zum **31.12.2021** befristet.

8. Ansprechpartner

Für Fragen zum Förderprogramm und zum Projekt Handwerk 2025:

Steffen Rentschler

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg

Referat 41: Mittelstand und Handwerk

Tel.: 0711/123-2736

E-Mail: steffen.rentschler@wm.bwl.de

<https://wm.baden-wuerttemberg.de>